

- 4.3 Über die endgültige Aufnahme in den SfL entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Mitgliederorganisation aus dem LSB NRW oder des Vereins aus einer Mitgliederorganisation sowie durch Auflösung des Vereins.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem SfL kann jeweils zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegeben Stimmen möglich.
- 4.7. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden bzw. nach einem Ausschluss keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Organe

- 5.1 Die Organe des SfL sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SfL
- 6.2 Sie bestimmt die Richtlinien;
wählt den Vorstand und die Kassenprüfer;
nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen;
erteilt Entlastung;
beschließt über Satzungsänderungen sowie vorliegende Anträge;
genehmigt den Haushaltsplan.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Sport in der Stadt Wetter (Ruhr) verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6.4. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich per E-Mail an die dem SfL zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse durch den/der Vorsitzenden. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich bis zum 31.05. zusammen.
- 6.6 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes oder eines Antrags von 1/3 der Mitglieder.
- 6.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn durch Ausscheiden der BGB- Vertreter im Vorstand (Punkt 7.2.1 und 7.2.2) eine Ersatzwahl erforderlich ist.
- 6.8 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht sein, damit er/sie Gelegenheit hat, diese vor der Tagung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 6.9 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und die Sportjugend.
- 6.10 Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- 6.12 Mittels Stimmzettel ist abzustimmen, wenn bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes (Punkt 7.2.1 bis 7.2.9) mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin zur Abstimmung steht.
- 6.13 Abwesende Kandidaten können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- 6.14 Die ordentlichen Mitglieder haben je zwei Stimmen; Vereine über 200 Mitglieder haben für je weitere angefangene 200 Mitglieder eine Stimme mehr; die außerordentlichen Mitglieder haben je zwei Stimmen; die Sportjugend hat 10 Stimmen.
- 6.15 Maßgebend für die Stimmenzahl ist die Meldung an die Sporthilfe e.V. im Landessportbund NRW.
- 6.16 Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 6.17 Die Mitgliederversammlungen des SfL sind öffentlich.
- 6.18 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind.
- 6.19 Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und Geschäftsführer(in) unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SfL im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliedsversammlung.
- 7.2 Er besteht aus folgenden Personen:
 - 7.2.1 1. Vorsitzende(r),
 - 7.2.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 7.2.3 Kassierer(in),
 - 7.2.4 Geschäftsführer(in),
 - 7.2.5 Sportwart(in),
 - 7.2.6 Beauftragte(r) für Internet und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 7.2.7 Sportabzeichenobmann (m/w)
 - 7.2.8 dem/der Jugendwart/in der Sportjugend im SfL und
 - 7.2.9 bis zu fünf Beisitzer(innen).
- 7.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 7.5 Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6 Die Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger im Amt.
- 7.7 Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- 7.8 Im Verhinderungsfalle wird er/sie von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 7.9 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 7.10 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zu beschließen, Vorstandsmitgliedern im Rahmen des EStG eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu gewähren.

8 Sportjugend

- 8.1 Die Sportjugend im SfL verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SfL selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 8.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung im SfL.

9 Wirtschaftsführung

- 9.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Für jedes Geschäftsjahr sind eine Jahresrechnung und ein Haushaltsplan aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

- 9.3 Für die Erfüllung der Aufgaben und die Abdeckung der Verwaltungskosten werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge erhoben, die jeweils bis zum 30.06. eines Jahres zu zahlen sind.
- 9.4 Grundlage für die Beiträge sind die Mitgliederzusammenstellungen, die nach dem Muster der LSB-Bestandserhebung jährlich bis zum 28.02. beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wählt als Rechnungsprüfer(innen) 2 Personen und 2 Stellvertreter(innen) für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- 9.6 Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 9.7 Wiederwahl ist zulässig.

10 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 10.1 Die Auflösung des SfL kann nur in einer besonders dazu anberaumten Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die schriftliche Einladung vier Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen muss.
- 10.2 Diese Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 10.3 Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 10.4 Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren / Liquidatorinnen, die die Geschäfte des SfL abwickeln und die Löschung beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) veranlassen.
- 10.5 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Bezahlung der Abwicklungskosten noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Wetter (Ruhr) für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu übereignen.

* * *

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 21. April 1997 und 21. März 2017.